

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 14

9. Oktober 1978

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 15. Oktober 1978
 - 2) Opfer am Reformationsfest, 5. November 1978
 - 3) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1978
 - 4) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1978
 - 5) Parochialänderungen
 - 6) Dienstmeldungen

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 15. Oktober 1978

Erlaß des Oberkirchenrats vom 24. August 1978
AZ 52.14-5 Nr. 107

Nach dem Kollektenplan der Landeskirche ist für den 21. Sonntag nach Trinitatis, 15. Oktober 1978, ein Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche vorgesehen. Mit dem Gottesdienstopfer ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den evangelischen Gemeindegliedern verbunden. Der Opfertag steht unter dem Schwerpunkt: „Hilfe für seelisch Belastete“. In einem Verteilblatt, das den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeht, werden die Hilfen der Diakonie für psychisch Behinderte beschrieben.

Der Oberkirchenrat dankt den Gemeinden und allen Helfern für ihre seitherige Opferbereitschaft und bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Opfersammlung. Bei der Abkündigung des Opfers bitten wir, folgenden Opferruf zu verlesen:

„Die Zahl der seelisch überlasteten Menschen, die auf Beratung und Begleitung angewiesen sind, nimmt immer mehr zu. Mitarbeiter in Gemeinde und Diakonie begegnen häufig Menschen, die in ihren Ängsten und Depressionen gefangen sind und unter zunehmender Isolierung leiden. Ihnen kann auf vielerlei Weise Hilfe angeboten werden. Zum Beispiel:

- Einsame werden besucht, zu Hause abgeholt, und begegnen in Clubs Menschen, die ihnen helfen;

- Angehörige werden angeleitet, um bei der Gesundung des kranken Familienmitglieds mithelfen zu können;
- Berater der Diakonie suchen gemeinsam mit Patienten und Angehörigen neue Lebensinhalte für die Betroffenen.

Solche Hilfen geschehen in der Stille. Helfen Sie bitte durch Ihr Opfer mit, daß dieser Zweig diakonischer Arbeit verstärkt werden kann.“

Der Oberkirchenrat bittet um weiteste Verbreitung des vom Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg herausgegebenen Materials, das den Gemeinden über die Bezirksstellen zugeleitet wird.

Der Opfertag vom 15. Oktober ist ferner (als EKD-Opfer) für die Arbeit des Diakonischen Werks der EKD in unserem Lande sowie in Osteuropa bestimmt. Auch für diese diakonischen Hilfen erbitten wir das Opfer unserer Gemeinden.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle abzuliefern. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % des Gottesdienstopfers und des Sammlungsertrages an das Diakonische Werk weiter – Landesgirokasse Stuttgart, Konto Nr. 21 332 50 (BLZ 600 501 01), Postscheckkonto Stuttgart Nr. 103 30-704 (BLZ 600 100 70). 25 % des Opfers und des Sammlungsertrages sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen. Über die Diakonische Bezirksstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Aufkommen der einzelnen Kirchengemeinden zu übermitteln. Diese Aufstellung soll nach Opfer- und Sammlungsertrag aufgeschlüsselt sein.

Für Kirchengemeinden, die die Diakonische Jahregabe eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5 verwiesen.

D. Claß

Opfer am Reformationsfest, 5. November 1978

Erlaß des Oberkirchenrats vom 22. September 1978
AZ 52.13-11 Nr. 29

Wie alljährlich ist das Opfer am Reformationsfest für die Weltbibelhilfe bestimmt. Es soll dem Evang. Bibelwerk bei der Erfüllung seiner erfreulicherweise ständig wachsenden Aufgaben helfen.

Die Bibelgesellschaften können auch im laufenden Jahr wieder mehr Bibeln und biblische Schriften als 1977 verbreiten. Allein die Zahl der weitergegebenen Vollbibeln wird 1978 um nahezu zwei Millionen auf insgesamt 8,9 Millionen Exemplare ansteigen. Aufgrund von Spenden und mit Hilfe der Landeskirchen ist das Evangelische Bibelwerk in der Bundesrepublik Deutschland in der Lage, fast viereinhalb Millionen Mark für die weltweite Bibelverbreitung zur Verfügung zu stellen. Im Namen der Empfänger möchte das Bibelwerk allen danken, die mit ihrer Spende zur „Weltbibelhilfe“ beigetragen haben.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf das Opfer für die Weltbibelhilfe schon am Sonntag, dem 29. Oktober, hinzuweisen und am Reformationsfest, dem 5. November, folgendes bekannt zu geben:

„Am heutigen Reformationsfest ist unser Opfer für die Weltbibelhilfe bestimmt.

In einer Reihe von Entwicklungsländern ist die Hälfte der Bevölkerung jünger als 20 Jahre. Im Jahr 1979 wollen deshalb die Kirchen und die Bibelgesellschaften in der Dritten Welt bei der allgemeinen Bibelverbreitung besonders an Kinder und Jugendliche denken und für sie geeignete Bibelausgaben bereitstellen. Die Bibelübersetzer bemühen sich darum, die biblischen Texte in eine auch für die heranwachsende Generation verständliche Sprache zu übertragen. Darüber hinaus wollen die einheimischen Kirchen den jungen Menschen das biblische Wort durch Plakate, Kassetten und Rundfunksendungen näherbringen.

Bei dieser missionarischen Aufgabe sind die Kirchen und Bibelgesellschaften in den finanziell ärmeren Ländern auf unsere Unterstützung angewiesen.

Den meisten Menschen in der Dritten Welt ist es zudem unmöglich, die Kosten für eine Bibel oder auch nur ein Neues Testament aufzubringen. Die Weltbibelhilfe des Bibelwerks gibt aber den Kirchen in Asien, Afrika und Lateinamerika Mittel in die Hand, auch diese Menschen mit einer eigenen Bibel zu versorgen.

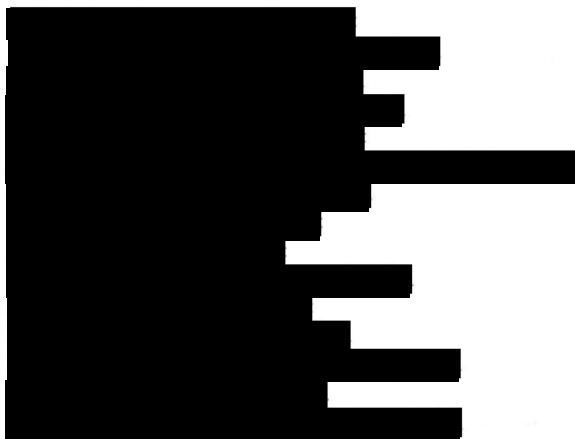
Ich danke allen, die durch ihr Opfer im vergangenen Jahr dazu beigetragen haben und bitte Sie auch heute, in Ihrer Hilfe nicht nachzulassen.“

I. V.
Ströbel

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung
Sommersemester 1978

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. 8. 1978
AZ 22.51-3 Nr. 32

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juni 1978 bestanden:

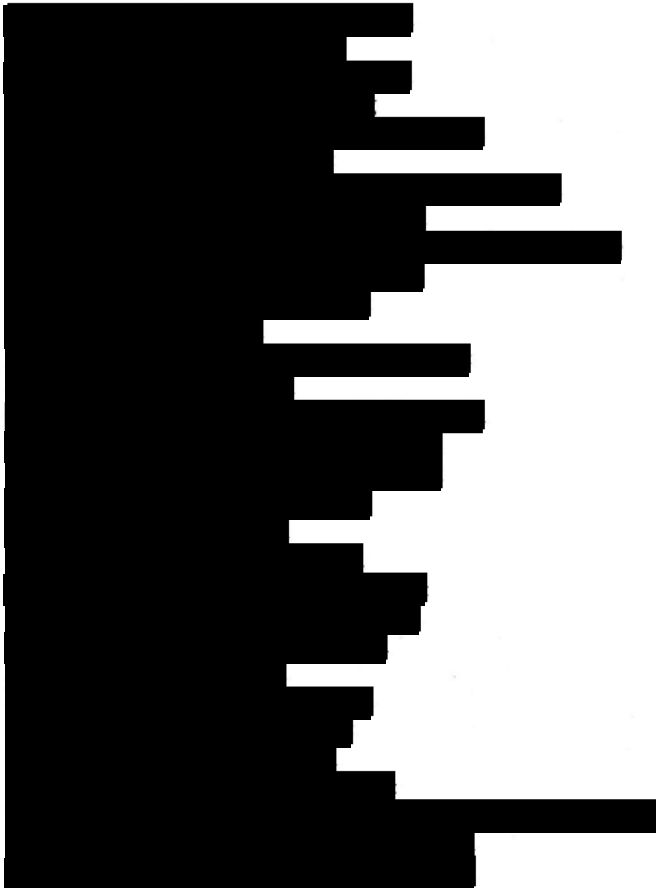


I. V.
Ströbel

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1978

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. 8. 1978
AZ 22.81-3 Nr. 19

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung im Sommer 1978 haben bestanden:



I. V.
Ströbel

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. September 1978
AZ 20.30 Nr. 32

1. Die Filialkirchengemeinde Corres und die Filialkirchengemeinde Schönenberg, Dekanat Mühlacker, sind mit Wirkung ab 4. Dez. 1977 aufgelöst und ihre Glieder der Kirchengemeinde Ötisheim angeschlossen worden.

2. Die Kirchengemeinde Waiblingen ist mit Wirkung ab 4. Dez. 1977 in folgende Kirchengemeinden aufgeteilt worden, die zusammen die Gesamtkirchengemeinde Waiblingen bilden:

- Evang. Michaelskirchengemeinde Waiblingen
- Evang. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Waiblingen
- Evang. Martin-Luther-Kirchengemeinde Waiblingen
- Evang. Kirchengemeinde Korber Höhe Waiblingen.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat die genannten Kirchengemeinden und die Gesamtkirchengemeinde Waiblingen mit Schreiben vom 16. Aug. 1977 Ki 5 506/191 als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.

Die in Waiblingen bestehenden Pfarrämter sind wie folgt umbenannt worden:

- Pfarramt I Waiblingen in „Evang. Michaelskirchengemeinde – Pfarramt I“
- Pfarramt II Waiblingen in „Evang. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde – Pfarramt“
- Pfarramt III Waiblingen in „Evang. Michaelskirchengemeinde – Pfarramt II“
- Pfarramt IV Waiblingen in „Evang. Martin-Luther-Kirchengemeinde – Pfarramt“
- Pfarramt V Waiblingen in „Evang. Kirchengemeinde Korber Höhe – Pfarramt“.

3. Die im Bereich der Ortsteile Schelmenholz und Hanweiler (Stadt Winnenden) wohnenden Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Winnenden, Dekanat Waiblingen, bilden mit Wirkung vom 4. Dez. 1977 an die Kirchengemeinde Schelmenholz/Hanweiler im Verband der Gesamtkirchengemeinde Winnenden. Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat die Kirchengemeinde Schelmenholz/Hanweiler mit Schreiben vom 15. Sept. 1977 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Das frühere Pfarramt Winnenden III trägt nun die Bezeichnung „Evang. Kirchengemeinde Schelmenholz/Hanweiler – Pfarramt“.

4. Das Filialverhältnis zwischen der Kirchengemeinde Winnenden und der Filialgemeinde Breuningsweiler, Dekanat Waiblingen, ist mit Wirkung ab 4. Dez. 1977 aufgehoben worden.

5. Die Filialkirchengemeinde Pfahlbronn, Dekanat Schorndorf, ist mit Wirkung ab 4. Dez. 1977 aufgelöst und ihre Glieder der Kirchengemeinde Alfdorf angeschlossen worden.

6. Mit Wirkung ab 4. Dez. 1977 sind die bisher zur Martinskirchengemeinde Möhringen, Dekanat Degerloch, gehörenden Evangelischen im Bereich der Schockenriedstraße, Breitwiesenstraße und Wallgraben der Kirchengemeinde Vaihingen, Dekanat Degerloch, und die im Bereich der Schulze-Delitzsch-Straße, Handwerkstraße und Gewerbestraße wohnenden Evangelischen der Kirchengemeinde Dürtlewang, Dekanat Degerloch, angeschlossen worden.

7. Die Kirchengemeinde Sontheim, Dekanat Heilbronn, ist mit Verfügung vom 9. März 1978 in den Verband der Gesamtkirchengemeinde Heilbronn eingegliedert worden.

8. Die bisher zur Kirchengemeinde Kirchenkirnberg, Dekanat Backnang, gehörenden Evangelischen der Wohnplätze Hagkling, Pritschenhof, Felgenhof, Pfeiferhof, Wasserhof, Haghof, Sturmhof sowie Haghöfle (sämtliche bürgerliche Gemeinde Gschwend) sind durch Verfügung vom 28. März 1978 der Kirchengemeinde Gschwend, Dekanat Gaildorf, zugeteilt worden.

9. Die beiden Kirchengemeinden Steinbach und Tullau, Dekanat Schw. Hall, sind mit Verfügung vom 7. Juni 1978 in der Gesamtkirchengemeinde Steinbach zusammengeschlossen worden. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Gesamtkirchengemeinde Steinbach mit Schreiben vom 23. Mai 1978 Ki 5 506/204 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

10. Die Pfarrämter in der Kirchengemeinde Schwieberdingen, Dekanat Ditzingen, sind wie folgt umbenannt worden: das Pfarramt I in „Evang. Pfarramt Schwieberdingen Nord“ und das Pfarramt II in „Evang. Pfarramt Schwieberdingen Süd“.

Geschäftsführendes Pfarramt ist das Pfarramt Schwieberdingen Süd.

11. Die Pfarrämter an der Stephanuskirche in Stuttgart-Bad Cannstatt sind wie folgt umbenannt worden:

das Pfarramt I in „Pfarramt Ost“ und
das Pfarramt II in „Pfarramt West“.

Geschäftsführendes Pfarramt ist das Pfarramt Ost (Einsteinstraße 71, Stuttgart 50, Bad Cannstatt).

12. Die Pfarrämter in der Kirchengemeinde Rottweil, Dekanat Tuttlingen, sind wie folgt umbenannt worden:

das Pfarramt I in „Evang. Pfarramt Rottweil Nord“,
das Pfarramt II in „Evang. Pfarramt Rottweil Mitte“,
das Pfarramt III in „Evang. Pfarramt Rottweil Süd“.

Geschäftsführendes Pfarramt ist das Pfarramt Rottweil Mitte.

13. Die Pfarrämter an der Nikolaikirche in Heilbronn sind wie folgt umbenannt worden:

das Pfarramt I in „Pfarramt Heilbronn Nikolaikirche Ost“

das Pfarramt II in „Pfarramt Heilbronn Nikolaikirche West“.

Geschäftsführendes Pfarramt ist das Pfarramt Nikolaikirche West.

14. Die Pfarrämter in der Kirchengemeinde Köngen, Dekanat Esslingen, sind wie folgt umbenannt worden:

das Pfarramt I in „Evang. Pfarramt Köngen Nord“,

das Pfarramt II in „Evang. Pfarramt Köngen Süd“.

Geschäftsführendes Pfarramt ist das Pfarramt Köngen Süd.

15. Die Pfarrämter in der Kirchengemeinde Ehingen, Dekanat Blaubeuren, sind wie folgt umbenannt worden:

das Pfarramt I in „Pfarramt Ehingen Süd“,

das Pfarramt II in „Pfarramt Ehingen Nord“.

Geschäftsführendes Pfarramt ist das Pfarramt Ehingen Nord.

I. A.
Dr. Tompert

Dienstnachrichten

Pfarrer [REDACTED], früher im Dienst der Vereinigten Evang. Mission [REDACTED] Dozent an der Theologischen Hochschule in [REDACTED], wurde auf die Stelle des Studienleiters am Sprachenkolleg der Evang. Landeskirche in Württemberg ernannt. Pfarrer [REDACTED] übernahm die Leitung des Sprachenkollegs mit Beginn des neuen Kursjahres am 15. Oktober 1978.

Der Landesbischof hat Kirchenrat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in den Ruhestand versetzt und ihn gleichzeitig bis zum Ende des Kursjahres 1977/78 (15. Oktober 1978) mit der Weiterführung seines Dienstes als Leiter des Sprachenkollegs in [REDACTED] beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 [REDACTED] in [REDACTED] unter Übernahme in das landeskirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Religionslehrerin ernannt.

Pfarrer [REDACTED] auf der Studentenpfarrstelle in [REDACTED], wurde ab 1. Juli 1978 für die Dauer von 5 Jahren gemäß § 52, Abs. 1 Pfarrergesetz zur Übernahme der Pfarrstelle an der St. Peters-Kirche in [REDACTED] freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Ablauf des 31. August 1978 Seminarmusiklehrer und Kantor [REDACTED] seinem Antrag entsprechend aus dem Dienst der Evang. Seminarstiftung [REDACTED] entlassen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Sept. 1978 Kirchl. Oberfinanzinspektor [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED] seinem Antrag gemäß aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

Pfarrer [REDACTED], seit 1. Oktober 1971 freigestellt für das Amt des Ausbildungsleiters des Kirchl. Ausbildungszentrums für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe [REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. April 1979 zur Übernahme des Amtes des Direktors der Karlshöhe [REDACTED] unbefristet aus dem landeskirchlichen Pfarrdienst nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Stadtkirche I, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Evang. Jugendwerk, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrverweser [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrerin [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Reutlingen, auf die Krankenhauspfarrstelle [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], auf die 1. Krankenhauspfarrstelle in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 Vikar, Assistent [REDACTED] in [REDACTED], Päd. Hochschule, auf die Pfarrstelle in [REDACTED], Dek. Blaubeuren;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Jubilate-Kirche West, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle I an der Stadtkirche in [REDACTED], Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 Pfarrverweser [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Böblingen, auf die 1. Pfarrstelle [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in [REDACTED], Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. November 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Ludwigsburg.

mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 Pfarrerin [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Nagold, auf die Krankenhauspfarrstelle I in [REDACTED];

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Göppingen (künftig in [REDACTED]);

mit Wirkung vom 1. August 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Ditzingen (künftig in [REDACTED]) vorzeitig aus Gesundheitsgründen;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 Schuldekan [REDACTED] in [REDACTED], Schuldekan [REDACTED] ist beauftragt, bis 31. Januar 1979 sein Amt weiter zu versehen.

Der Landesbischof hat Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] aufgrund seines Antrags vom 20. Februar 1978 gemäß § 63 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz 1977 mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 vorzeitig, aus Gesundheitsgründen, in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 Pfarrer [REDACTED] auf der Pfarrstelle an der Wartberg-Kirche in [REDACTED] gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 Württ. Pfarrergesetz 1977 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Schwäb. Hall, wurde in seinem Einverständnis nach § 57 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz 1977 mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in den Wartestand versetzt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 8. Juni 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher [REDACTED], Dek. Münsingen;

am 17. Juli 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher [REDACTED], Dek. Blaubeuren;

am 24. Juli 1978 Pfarrer [REDACTED], bisher [REDACTED], Dek. Weikersheim;

am 14. August 1978 Kirchenrat i. R. [REDACTED], früher Direktor des Evang. Pfarsemi- nars in [REDACTED];

am 14. August 1978 Pfarrer [REDACTED], bisher [REDACTED], Dek. Geislingen;

am 15. August 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher [REDACTED], Dek. Blaufel- den;

am 25. August 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher [REDACTED], Dek. Biberach.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Landesbank Stuttgart Nr. 1531 BLZ 600 500 00, Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 003 225 BLZ 600 501 01, Postscheckamt Stuttgart Nr. 9050—708 BLZ 600 500 00, Dresdner Bank Stuttgart Nr. 9 018 906 BLZ 600 800 00, Deutsche Bank Stuttgart Nr. 12/21118 BLZ 600 700 70, Württ. Bank Stuttgart Nr. 500 BLZ 600 200 30.

Druck: Chr. Belser, Stuttgart